

Mir maache üich jeck



R K V 1975 e.V.

Runderother Karnevalsverein

www.ruenderother-karnevalsverein.de

Satzung des Runderother Karnevalsvereins

Präambel:

Der Runderother Karnevalsverein wurde im April 1975 von 4 Karnevalisten gegründet. Ziel war es, das karnevalistische Brauchtum in der Perle des Aggertals zu pflegen und den Menschen Freude zu schenken, denn geteilte Freude ist doppelte Freude. Diesen Idealen fühlt sich der Runderother Karnevalsverein auch heute noch verpflichtet.

Runderoth, im April 1975 (Satzungsänderung vom August 2014)

§I Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Runderother Karnevalsverein 1975 e.V. (RKV)
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Runderoth
- 3.) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§II Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums im Rheinland.
Dazu gehören:
 - a. die Organisation und Durchführung von Sitzungen und ähnlichen karnevalistischen Veranstaltungen,
 - b. die Ernennung und Betreuung von Karnevalsprinz/ Dreigestirn/ Prinzepaar,
 - c. die Gestaltung und Durchführung eines Karnevalszuges in Runderoth.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können aber für für Leistungen für den Verein angemessen entschädigt werden. Eine etwaig gezahlte Entschädigung ist vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen und der folgenden Mitgliederversammlung zur Information vorzulegen.
- 6.) Der Verein ist politisch und religiös neutral. In diesen Bereichen findet keine Tätigkeit statt.

§III Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2.) Personen unter 18 Jahren, die die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme vorlegen, können Mitglied werden und am karnevalistischen Vereinsleben teilnehmen.
- 3.) Die Mitgliedschaft beginnt durch Unterschrift des Aufnahmeantrages und Zahlung des Beitrags.



- 4.) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern:
 - a. aktive Mitglieder, die an der Arbeit des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsgerechten Zwecke teilnehmen;
 - b. fördernde Mitglieder, die ausschließlich durch finanzielle Unterstützung und ideelle Beiträge die Arbeit des Vereins fördern.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
 - c. durch Ausschluss
(ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.)
 - d. oder Streichung der Mitgliedschaft,
(Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 6 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Wenn das Mitglied trotz Mahnung 2 Jahre keinen Beitrag gezahlt wird es automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.)
- 6.) Mitglieder, die sich im Sinne von Abs.4 besonders engagieren wollen, haben das Recht, sich in Untergruppen zu organisieren. Eine solche Gruppe, die bei ihrer Gründung in jedem Falle die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands benötigt und über mindestens 5 Mitglieder verfügen muss, kann Zuschüsse aus der Vereinskasse erhalten. Eine Kleiderordnung der Untergruppen des RKV bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
Bei Auflösung der Gruppe fällt deren Eigentum an den Verein.

§ IV Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge, auch einmalige Geldleistungen (Aufnahmegebühr usw.) beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in der Regel bis Ende Juni, und nur in begründeten Ausnahmefällen- über deren Zulässigkeit der geschäftsführende Vorstand beschließt - bis Ende des Jahres zu entrichten.

§ V Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden.
Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen und vom Vorstand Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Vereinsfragen erhalten.
- 2.) Jedes Mitglied kann Anträge zu Tagesordnungspunkten an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand richten.
- 3.) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Von den Mitgliedern wird bei allen Veranstaltungen ein Verhalten erwartet, dass den Idealen des Vereins entspricht.
- 4.) Alle Mitglieder werden gebeten, zu Gunsten des Vereins unentgeltlich bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu helfen.
- 5.) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der jeweils fällige Beitrag nicht gezahlt ist.



§ VI Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Kassenprüfer
5. Ältestenrat

§ VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich bis Ende Mai statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
Einladung und Tagesordnung werden bekannt gegeben durch:
 - a. die örtlichen Medien wie etwa Oberbergische Volkszeitung, Oberbergisches Anzeigenblatt oder Oberberg Aktuell oder
 - b. Einladung aller Vereinsmitglieder per Post.
2. Anträge oder Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstands sein.
Anträge, die später oder erst während der Versammlung gestellt werden, können nur beraten werden, wenn kein Einspruch vorliegt.
3. Anträge zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen immer bis spätestens 10. April eines Jahres eingereicht werden, damit sie mit der Einladung bekannt gegeben werden können.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahl von Ehrenvorsitzenden/ Ehrenpräsidenten/ Ehrenmitglieder auf Antrag eines Mitglieds oder Vorstandsmitglieds.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Wunsch des Gesamtvorstands oder mindestens eines Drittels der Mitglieder in der für ordentliche Versammlungen geltenden Form einzuberufen. In besonders begründeten Fällen kann die Einberufungszeit auf eine Woche verkürzt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen sowie einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist von jedem Vereinsmitglied einzusehen. Auf Wunsch wird es dem jeweiligen Vereinsmitglied zur Verfügung gestellt.

§ VIII Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ IX Der Vorstand

- a. 1. Vorsitzende (r)
- b. 2. Vorsitzende (r)
- c. 1. Kassierer (in)



- d. Geschäftsführer (in)
- e. Präsident (en) - wobei nur einer von zweien Stimmrecht besitzt.
Erläuterung: Beide Präsidenten sind im Innenverhältnis dem jeweils anderen gegenüber vertretungsberechtigt. Sollten beide Präsidenten bei einer Sitzung anwesend sein, wird vor der Sitzung festgelegt, wer das Stimmrecht auszuüben berechtigt ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus geschäftsführenden Vorstand und:

- a. stellvertretendem (r) Geschäftsführer (in)
- b. Literat (in)
- c. Jugendwart (in)
- d. 2. Kassierer (in)
- e. 2 Schirrmeister (innen)
- f. Zeugwart (in)
- g. bis zu 3 Beisitzer (innen)
- h. Pressewart

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich der Senatspräsident und der (die) vom geschäftsführenden Vorstand ernannte (n) Prinzenführer.

Für jede Vorstandsposition können bis zu 2 Verantwortliche gewählt werden. Ein Stimmrecht kann jedoch nur einfach ausgeübt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ X Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes (§26 BGB)

1. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- e. Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
- f. Erstellung eines Jahresberichtes;
- g. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;

2. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei allen Rechtsgeschäften oder sonstigen Verfügungen über mehr als € 1000,- ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen muss.

5. Für Geschäfte/ Verträge/Verpflichtungen, die die Summe von € 5000,- übersteigen, wird die Zustimmung des Gesamtvorstandes benötigt.

Die Zustimmung ist nur dann als erteilt anzusehen, wenn auch alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zustimmen.

6. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Abwicklung bestimmter Geschäfte beauftragen.



§ XI Kassenprüfer (in)

Die zwei Kassenprüfer überprüfen jeweils vor der Mitgliederversammlung alle Kassen- und Bankbewegungen und tragen der Mitgliederversammlung ihr Ergebnis vor. Einer der Kassenprüfer sollte jährlich neu gewählt werden, da eine Überschneidung der Amtszeiten gewünscht wird, um eine unabhängige Kontrolle der Kasse sicherzustellen. Außerdem dürfen Kassenprüfer nach einer Amtszeit und erst nach Aussetzen von 2 Jahren wieder gewählt werden.

§ XII Präsident (en)

Der (die) Präsident (en) hat (haben) repräsentative Aufgaben im Verein zu übernehmen.
Der (die) Präsident (en) wird (werden) wie die anderen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt.

§ XIII Schirrmeister (in)

Der (die) Schirrmeister (in) berät (beraten) am Karnevalszug teilnehmende Gruppen und wirbt (werben) für eine Teilnahme. Der (die) Schirrmeister (in) ist (sind) für die Aufstellung des Karnevalszuges verantwortlich, überwacht (überwachen) alle Arbeiten beim Aufbau aller Veranstaltungen und teilt (teilen) die Arbeitseinsätze ein (Zugaufstellung, Straßenverkehrsamt, Gemeinde, Kontrolle der Wagen, Aufteilung des Wurfmaterials usw.).

Der (die) Schirrmeister (in) ist (sind) berechtigt, für die technische Beratung beim Wagenbau, Kontrolle der eigenen und der anderen am Zug teilnehmenden Wagen, sowie Zugleitung, Personen zur Hilfe zu bestimmen und dem Vorstand zu benennen.

§ XIV Zeugwart (in)

Der/die Zeugwart (in) listet das gesamte Eigentum des Vereins auf, verwaltet es und sorgt für Unterbringung und ggf. Reparatur aller Kostüme, (...) Geräte usw.

§ XV Ältestenrat

Der dreiköpfige Ältestenrat entscheidet über die Berufung von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden. Darüber hinaus wirkt er als Schlichtungsgremium in Streitfällen und berät den Vorstand im Bedarfsfall. Der Ältestenrat wird vom geschäftsführenden Vorstand für 2 Jahre berufen, ist in seiner Arbeit unabhängig und die in ihm tätigen Personen können bis zu zweimal wiedergewählt werden.

§ XVI Ämter im Verein

Alle Ämter im RKV einschließlich des Vorstands sind Ehrenämter. Für diese Tätigkeiten wird keine Zuwendung im Sinne eines Gehaltes gezahlt.

§ XVII Auflösung des Vereins

- 1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Engelskirchen als gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ XVIII Gerichtsstand und Postanschrift

*Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gummersbach
Die Postanschrift des RKV ist die Geschäftsstelle*

Für den Vorstand im August 2014

*Gerd Dillmann
1. Vorsitzender*

*Hans-Georg Meinerzhagen
Geschäftsführer*